

Geschäftszahlen:
BMK: GZ 2020-0.435.225
BMJ: GZ 2020-0.341.408

27/41
Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Bericht gem. § 30 Atomhaftungsgesetz 1999 über die Entwicklung der internationalen Haftungsinstrumente für Atomschäden

Nach § 28 Z 3 Atomhaftungsgesetz 1999, BGBl. I Nr. 170/1998, ist die Bundesregierung mit der Vollziehung des § 30 Atomhaftungsgesetz 1999 betraut.

Nach § 30 Atomhaftungsgesetz 1999 hat die Bundesregierung dem Nationalrat spätestens zum 31. Dezember 2001 und in der Folge alle drei Jahre über die Entwicklung der internationalen Haftungsinstrumente für Atomschäden, insbesondere über das Ausmaß der auf internationaler Ebene zur Verfügung stehenden Entschädigungsbeträge, Bericht zu erstatten.

Berichte wurden gemäß den gesetzlichen Vorgaben zum 31. Dezember 2001, zum 31. Dezember 2004, zum 31. Dezember 2007, zum 31. Dezember 2010, zum 31. Dezember 2013 und zum 31. Dezember 2016 erstattet. Der aktuelle Bericht umfasst den Zeitraum von 2017 bis 2019.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit für allgemeine Angelegenheiten der Nuklearkoordination hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die Erstellung des gegenständlichen Berichts koordiniert und legt daher gemeinsam mit der Bundesministerin für Justiz und im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten folgenden Bericht vor:

Im Gegensatz zu den internationalen Haftungssystemen sind im österreichischen Atomhaftungsgesetz keine Haftungsobergrenze und keine Kanalisierung sowie ein österreichischer Gerichtsstand vorgesehen. Aus österreichischer Sicht darf die Anwendbarkeit dieser Grundsätze des österreichischen Atomhaftungsgesetzes 1999 in keiner Weise durchbrochen werden. Vielmehr wird sich Österreich auch weiterhin dafür

einsetzen, dass diese Grundsätze auch in Regelungen auf europäischer bzw. internationaler Ebene Niederschlag finden.

Vor diesem Hintergrund stellen die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und die Bundesministerin für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den beiliegenden Bericht zustimmend zur Kenntnis nehmen und an den Nationalrat weiterleiten.

28. Juli 2020

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin

Bericht der Bundesregierung nach § 30 AtomHG über die Entwicklung der internationalen Haftungsinstrumente für Atomschäden, insbesondere über das Ausmaß der auf internationaler Ebene zur Verfügung stehenden Entschädigungsbeträge

Entsprechend den Vorgaben des § 30 AtomHG wurde zum 31. Dezember 2001, zum 31. Dezember 2004, zum 31. Dezember 2007, zum 31. Dezember 2010, zum 31. Dezember 2013 und zum 31. Dezember 2016 Bericht erstattet. Dies ist nun der siebente Bericht, der den Zeitraum von 2017 bis 2019 umfasst.

1. Es bestehen weiterhin folgende internationale Haftungsinstrumente für Atomschäden, welche die Haftung auf die angeführten Haftungshöchstbeträge beschränken:

- Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 und des Protokolls vom 16. November 1982:

15 Mio. Sonderziehungsrechte;

- Pariser Protokoll vom 12. Februar 2004 zur Änderung des Pariser Übereinkommens vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 und des Protokolls vom 16. November 1982 (weiterhin nicht in Kraft):

mindestens 700 Millionen Euro;

- Brüsseler Zusatzübereinkommen vom 31. Januar 1963 zum Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 und des Protokolls vom 16. November 1982:

staatliche Interventionssumme 300 Mio. Sonderziehungsrechte;

- Protokoll vom 12. Februar 2004 zur Änderung des Brüsseler Zusatzübereinkommens vom 31. Januar 1963 zum Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 und des Protokolls vom 16. November 1982 (weiterhin nicht in Kraft):

staatliche Interventionssumme 800 Mio. Euro;

- Wiener Übereinkommen vom 21. Mai 1963 über die Haftung für nukleare Schäden:

mindestens 5 Millionen Golddollar (derzeit über 200 Millionen US-Dollar);

- Änderungsprotokoll zum Wiener Übereinkommen vom 29. September 1997:

mindestens 150/300 Millionen Sonderziehungsrechte;

- Übereinkommen vom 29. September 1997 über zusätzlichen Schadenersatz für Nuklearschäden:

300 Millionen Sonderziehungsrechte; für darüber hinausgehende Schäden wird ein Haftungsfonds der Vertragsstaaten eingerichtet, dessen Leistungsfähigkeit davon abhängt, wie viele und welche Staaten als Vertragsstaaten beitragen (im günstigsten Fall weitere 300 Millionen Sonderziehungsrechte);

2. Seit dem letzten Bericht nach § 30 AtomHG zum 31. Dezember 2016 wurden keine weiteren internationalen Instrumente über die Haftung auf dem Gebiet der Kernenergie geschaffen.

3. Entwicklungen auf Unionsebene:

Das Protokoll vom 12. September 1997 zur Änderung des Wiener Übereinkommens vom 21. Mai 1963 über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden legt die Gerichtszuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen anders fest als die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

Von der mit Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 15. Juli 2013 (2013/434/EU) erteilten Ermächtigung, das Protokoll vom 12. September 1997 zur Änderung des Wiener Übereinkommens vom 21. Mai 1963 über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden

zu ratifizieren oder ihm beizutreten, hat nach wie vor keiner der betroffenen Mitgliedstaaten, das sind Bulgarien, die Tschechische Republik, Estland, Litauen, Ungarn und die Slowakei, Gebrauch gemacht. Polen hat das Änderungsprotokoll bereits im Jahr 2010 ratifiziert.

Die Europäische Kommission hat seit 2014 mehrfach einen Vorschlag zum Thema Nuklearhaftung angekündigt, aber bis dato noch keinen vorgelegt.

Im österreichischen Atomhaftungsgesetz (AtomHG, BGBl I Nr. 170/1998) sind im Gegensatz zu den internationalen Haftungssystemen keine Haftungsobergrenze und keine Kanalisierung sowie ein österreichischer Gerichtsstand vorgesehen. Aus österreichischer Sicht darf die Anwendbarkeit dieser Grundsätze des österreichischen AtomHG in keiner Weise durchbrochen werden.